



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johannisswall 4, D-20095 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord
- Bezirksversammlung -

Nachrichtlich:

- Zentrale Straßenverkehrsbehörde (PVD 5)

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten des
Straßenverkehrs
Referat: Straßenverkehrs-Ordnung und
straßenverkehrsbehördliche Planung

Johannisswall 4
D - 20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 39 - 2483
Telefax 040 - 4 27 31 -1390
Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)

A 321/214.21-3/6|505.11-70

Hamburg, 11.12.2017

„Anträge auf Tempo 30: Keine Gebühren für Gesundheitsschutz!“

Beschluss vom 4. Oktober 2017 - Drucksache 20-4875

Anlage: -1-

Die Behörde für Inneres und Sport teilt zu den nach § 27 Absatz 1 Satz 1 BezVG beschlossenen Empfehlungen nach § 27 Absatz 2 Satz 2 BezVG Folgendes mit:

Lärminderung und Luftreinhaltung im Verkehr sind wesentliche Ziele des Senats. Dies bringt auch der Koalitionsvertrag zum Ausdruck.

Der Senat hat daher eine Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg im Sommer beschlossen. Damit der NO₂-Jahresmittelgrenzwert in Hamburg schnellstmöglich eingehalten wird, werden entsprechende Maßnahmen nunmehr initiiert.

Um eine Minderung der Lärmbelastung in Hamburg zu erreichen, wird der Senat zudem den bestehenden Lärmaktionsplan weiter umsetzen.

Daneben besteht für jede Bürgerin und jeden Bürger die Möglichkeit, zusätzlich Anträge auf konkrete straßenverkehrsbeschränkende Maßnahmen zu stellen, um die Belastung durch Luftschadstoffe und Lärm zu verbessern.

Eine Gebührenpflicht solcher Anträge wurde nach Prüfung durch die für diese Anträge zuständigen Behörden dem Grunde nach bejaht und die Antragsteller entsprechend informiert. Ob und inwiefern ein Absehen von der Gebührenerhebung möglich ist und erfolgen sollte, wird zurzeit in der Hamburgischen Bürgerschaft beraten (vgl. Drs. 21/10225). Die parlamentarische Willensbildung hierzu dauert noch an.